



LANDESGERICHT KLAGENFURT
DER PRÄSIDENT

1 Jv 3858/15z-02

Der Begutachtungssenat des Landesgerichtes Klagenfurt gibt durch seine Mitglieder Dr. Bernd Lutschounig, Hofrätin Dr. Brigitte Melchart, Hofrat Dr. Alfred Pasterk, Dr. Norbert Jenny (Berichterstatter), Mag. Uwe Dumpelnik, Dr. Herwig Handl und Hofrätin Dr. Karin Scheriau zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015) folgende

Stellungnahme

ab:

Stellung genommen wird nur insoweit, als nicht die Umsetzung von Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates Änderungen zwangsläufig macht oder Änderungen unbedenklich sind.

Zu Artikel 1 (Änderungen der Strafprozessordnung 1975):

Zu Z 10 (§ 59 Abs 1 StPO):

Durch die vorgeschlagene Formulierung wird – im Falle , dass ein Verteidiger einschreitet – eine sofortige Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei nicht mehr möglich sein, da ein Verteidiger seinem Mandanten anraten wird, vor seiner Einlieferung in die Justizanstalt keine Angaben zu machen, da er sich ja nach seiner Einlieferung in die Justizanstalt gemäß § 59 Abs 2 erster Satz StPO in der vorgeschlagenen Fassung (siehe Z 11) mit seinem Verteidiger ohne Überwachung verständigen kann und sich bei Durchführung seiner Vernehmung im Sinne des § 164 StPO mit seinem Verteidiger gemäß § 164 Abs 2 StPO neu (siehe Z 38) über die Beantwortung einzelner Fragen beraten kann.

Zu Z 17 (§ 66a StPO):

Es erscheint problematisch, einem besonders schutzwürdigen Opfer im Sinne des § 66 a Abs 1 StPO gemäß § 66 Abs 2 Z 4 das Recht einzuräumen, eine Ausschließung der

- 2 -

Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung gemäß § 229 Abs 1 StPO zu verlangen, ohne dieses Recht auf den Fall des § 229 Abs 1 Z 2 StPO zu beschränken. Eine derartige Beschränkung würde dem Sinn des Opferschutzes entsprechen, ohne dass das Grundrecht auf eine öffentliche Hauptverhandlung (Art 6 EMRK, Art 90 B-VG) unnotwendig eingeschränkt würde. Hinzuweisen ist darauf, dass die Unterlassung des Ausschlusses der Öffentlichkeit nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht unter Nichtigkeitssanktion steht (vgl. RIS-Justiz, RS0112528).

Zu Z 18 (§ 70 Abs 1 StPO):

Die vorgeschriebenen Verständigungen und Belehrungen erscheinen zum Schutz des Opfers sinnvoll und zweckmäßig.

Zu Z 22 bis Z 24 (§§ 109 und 116 StPO):

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich, da die vorgeschlagenen Regelungen den Justizbehörden die sinnvolle Möglichkeit eröffnen, Abfragen aus dem Kontenregister zu tätigen, was ohne die Novellierung nicht möglich wäre.

Zu Z 26 (§ 133 Abs 5 StPO) und Z 51 (§§ 281 Abs 1 Z 3, 345 Abs 1 Z 4 und 468 Abs 1 Z 3 StPO):

Die Verwendung von aufgrund eines Verstoßes gegen § 5 Abs 3 StPO gewonnener Beweismittel mit Nichtigkeit zu bedrohen und in den Nichtigkeitskatalog der §§ 281 Z 3, 345 Abs 1 Z 4 und 468 Abs 1 Z 3 StPO einzufügen, erscheint im Lichte der nunmehr gefestigten Rechtssprechung des EGMR konsequent.

Zu Z 49 (§ 245 Abs 3 StPO):

Die vorgeschlagene Änderung entspricht § 164 Abs 2 StPO neu (siehe Z 38)

zu Z 56 (§ 489 Abs 1 StPO):

Die vorgeschlagene Änderung ist nicht erforderlich, da in der Bestimmung des § 489 Abs 1 StPO in der Fassung BGBl I 2015/112 das Zitat § 281 Abs 1 Z 1 StPO nicht mehr aufscheint, sondern bereits durch das Zitat § 281 Abs 1 Z 1 a StPO ersetzt wurde.

- 3 -

Der vorliegende Entwurf würde die Gelegenheit bieten, noch nachfolgende Änderungen aufzunehmen:

1) Änderung des § 37 Abs 2 StPO:

Vorgeschlagen wird, den zweiten Satz des § 37 Abs 2 StPO dahin zu ändern, dass er zu lauten hat:

„Im Übrigen kommt das Verfahren im Falle mehrerer Straftaten dem Gericht zu, bei dem das ältere Verfahren anhängig ist.“

Die bisherige Regelung, dass – sofern sich die Zuständigkeit im Falle subjektiver und objektiver Konnexität nicht aus anderen Vorschriften ergibt – das Verfahren im Falle mehrerer Straftaten dem Gericht zukommt, in dessen Zuständigkeit die frühere Straftat fällt, bereitet in der Praxis große Schwierigkeiten. Diese Regelung hat sowohl in Bezug auf verschiedene Gerichte als auch wegen der analogen Anwendung auf die Geschäftsverteilung eines Gerichts (vgl. 11 Os 67/13v) nicht selten zur Folge, dass ein älteres, bereits im Hauptverhandlungsstadium stehendes Verfahren mit einem jüngeren Verfahren zu vereinigen ist, weil Gegenstand der (später rechtswirksam gewordenen) Anklage eine frühere Tat ist. In diesem Fall ist die Abtretung des Verfahrens an ein anderes Gericht oder an einen anderen Senat desselben Gerichts zwingend, wodurch sich in der Regel die Notwendigkeit zur Neudurchführung des Beweisverfahrens ergibt.

Die beschriebenen Schwierigkeiten treten gehäuft beim Landesgericht Klagenfurt im Zusammenhang mit den zahlreichen Strafverfahren aus dem Komplex der HYPO Alpe-Adria-Bank auf, die dadurch gekennzeichnet sind, dass vielfach eine zumindest teilweise Identität der angeklagten Personen vorliegt. Bedingt durch die themenbezogene Aufarbeitung in einem einheitlich geführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betreffen oft später erhobene Anklagen zeitlich länger zurückliegende Vorwürfe, die als frühere Straftaten im Sinne des § 37 Abs 2 zweiter Satz StPO nach Rechtswirksamkeit Zuständigkeitsveränderungen zur Folge haben.

Eine Gesetzesänderung in diesem Sinn wird auch in der Literatur (Oshidari in WK-StPO § 37 Rz 9) vorgeschlagen.

- 4 -

2) Änderung des § 3a StVG:

Vorgeschlagen wird, im siebenten Satz des § 3a Abs 1 StVG die Worte „neun Monate“ durch „ein Jahr“ zu ersetzen.

Gemäß § 37 Abs 1 StGB in der Fassung BGBl I 2015/112 ist ,wenn für eine Tat keine strengere Strafe als fünf Jahre angedroht ist, statt auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr auf eine Geldstrafe von nicht mehr als 720 Tagessätzen zu erkennen, wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Einer Geldstrafe von 720 Tagessätzen entspricht gemäß § 19 Abs 3 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe von 360 Tagen.

Gemäß § 3a StVG ist die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Freiheitsstrafen, die neun Monate oder länger dauern, nicht zulässig. Neun Monate entsprechen der Ersatzfreiheitsstrafe der bisher (unter Anwendung des § 39 Abs 1 StGB) höchstmöglichen Geldstrafe von 540 Tagessätzen. Würde § 3a StVG idgF weiterhin bestehen bleiben, würde dies bedeuten, dass bei Geldstrafen zwischen 542 und 720 Tagessätzen die Erbringung gemeinnütziger Leistungen nicht zulässig wäre. Dies entspräche wohl nicht der Intention des Gesetzgebers, den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen möglichst zurückzudrängen.

Klagenfurt, am 8. Dezember 2015
Der Vorsitzende:

Dr. Bernd Lutschounig

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG